

Digitales Amtsblatt des Marktes Garmisch-Partenkirchen

Dig.Ambl. 2025 Nr.029

31.03.2025

Bekanntmachung der Verordnung über die Bestimmung weiterer verkaufsoffener Sonn- und Feiertage für das Jahr 2025 im Markt Garmisch- Partenkirchen

vom 20.03.2025

Der Markt Garmisch-Partenkirchen erlässt aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Neunte ZuständigkeitsanpassungVO v. 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407) sowie § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinproduktrechts (ASiMPV) vom 02.12.1998 (GVBl. S. 956), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 27. April 2010 (GVBl. S. 211) folgende Verordnung:

§ 1

Verkaufsoffene Tage

Im Markt Garmisch-Partenkirchen werden folgende Sonn- bzw. Feiertage als verkaufsoffene Tage für das Kalenderjahr 2025 freigegeben:

Verkaufsoffene Tage im Bereich der Gemarkung Partenkirchen:

- | | |
|------------------------------------|------------|
| - Georgimarkt-Sonntag | 27.04.2025 |
| - Sonntag (Straßen.Kunst.Festival) | 28.09.2025 |

Verkaufsoffene Tage im Bereich der Gemarkung Garmisch:

- | | |
|------------------------|------------|
| - Sonntag (BMW-Tage) | 06.07.2025 |
| - Martinimarkt-Sonntag | 09.11.2025 |

§ 2

Öffnungszeiten

Die Ladenöffnungszeit am 27.04.2025, am 28.09.2025, am 06.07.2025 und am 09.11.2025 wird auf fünf zusammenhängende Stunden in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr festgesetzt.

§ 3

Arbeitnehmerschutz

§ 17 Ladenschlussgesetz (besonderer Schutz der Arbeitnehmer), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Bei einer Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in § 1 freigegebenen Tage oder außerhalb der in § 2 freigegebenen Öffnungszeiten kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 Ladenschlussgesetz vorliegen.

§ 5

In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 31.12.2025.

Garmisch-Partenkirchen, 25.03.2025

gez.

Elisabeth Koch

Erste Bürgermeisterin

IV. Zum Aushang an der Amtstafel des Marktes Garmisch-Partenkirchen,
vom 31.03.2025 bis einschl. 14.04.2025

abgenommen am _____ durch

Impressum

Herausgeber:

Markt Garmisch-Partenkirchen, Rathausplatz 1, 82467 Garmisch-Partenkirchen

Postanschrift: Postfach 1651, 82456 Garmisch-Partenkirchen

Telefon: +49 (0)8821 / 910 - 0), [E-Mail: presse@gapa.de](mailto:presse@gapa.de)

Erscheinungshinweis:

Das Amtsblatt wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint nach Bedarf. Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite des Marktes Garmisch-Partenkirchen unter <https://markt.gapa.de/digitalesamtsblatt> veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich bekannt gemachte Fassung.